

weder die Deklaration des Ausnahmezustandes und die offene Suspendierung der Rechtsordnung noch ein Sondergesetz gegen die politische Linke und ihre Organisationen (wie etwa das Sozialistengesetz von 1878) – in der neueren Gesetzgebung, die auf eine Erweiterung der Handlungskompetenzen der Staatsgewalt gegenüber dem Bürger angelegt ist, bleibt die Feinderklärung abstrakt. Die Verkürzung der Freiheitsrechte für die systemoppositionellen Kräfte findet nurmehr auf der Basis einer bestimmten interpretatorischen Zurichtung der geltenden Verfassung, zu einem wesentlichen Teil also unterhalb der Ebene des Gesetzes, statt. Insoweit enthält die »streitbare Demokratie« also ein neues Moment gegenüber den »klassischen« Varianten der Systemverteidigung und kennzeichnet damit den historischen Wandel der Situation. Ob sich in diesem Konzept Stärke offenbart, darf bezweifelt werden – die Gegner der Praktizierung dieses Konzepts haben jedenfalls eine demokratische Verfassung auf ihrer Seite.

Martin Kutscha

Beschluß des Amtsgerichts Hildesheim vom 5. Februar 1980

[Briefkontrolle in der Untersuchungshaft]

In der Strafsache gegen Herrn Uwe [. . .]
wird für den Briefverkehr des Angeklagten gemäß § 119 StPO und in Fortführung von Nr. 30 der Untersuchungshaft-Vollzugsordnung i. d. F. vom 15. Dezember 1976 angeordnet:

- a) Ausgehende Schreiben des Angeklagten werden nicht mehr überwacht, sondern sind unmittelbar von der Justizvollzugsanstalt zur Post zu geben.
- b) Eingehende Schreiben sind dem Angeklagten ohne vorherige Vorlage bei dem Richter unmittelbar durch die Justizvollzugsanstalt auszuhändigen, *wenn* er sich mit einer Sichtkontrolle durch Angehörige des Justizvollzugsdienstes in seiner Gegenwart einverstanden erklärt. Gibt er ein solches Einverständnis nicht ab, sind sie auf dem üblichen Wege dem Richter zur Briefkontrolle vorzulegen.

Gründe:

Nach § 119 Abs. III StPO dürfen einem Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert.

»Der Zweck der Untersuchungshaft« erfordert hier keine Inhaltskontrolle des Schriftwechsels des Angeklagten, weil der Haftbefehl nicht auf Verdunklungsgefahr gestützt worden ist und auch sonst keine besondere Verdunklungsgefahr ersichtlich ist.

Auch die »Ordnung in der Vollzugsanstalt« erfordert keine Inhaltskontrolle des Schriftwechsels dieses Angeklagten. Bei der Erörterung der Frage, ob der Schriftwechsel eines Untersuchungsgefangenen aus Gründen der Ordnung der Vollzugsanstalt einer Inhaltskontrolle unterzogen werden muß, wird § 29 Abs. III des

Strafvollzugsgesetzes hinzugezogen werden müssen, der bestimmt, daß Schriftwechsel aus Gründen . . . der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden darf. Sowohl aus der Fassung des § 119 Abs. III StPO als auch aus der Fassung des § 29 Abs. III des Strafvollzugs-Gesetzes muß geschlossen werden, daß eine allgemeine Anordnung, die grundsätzlich bei jedem Untersuchungs- oder Strafgefangenen den Schriftwechsel der Briefkontrolle unterwirft, unzulässig ist, daß vielmehr in jedem Einzelfall die Erfordernisse der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt einerseits und die von dem jeweiligen Gefangenen ausgehenden möglichen Gefahren gegeneinander abgewogen werden müssen.

Diese Abwägung führt bei dem Angeklagten dieses Verfahrens zwingend zu dem Schluß, daß bei ihm aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt keine Inhaltskontrolle des Schriftwechsels notwendig ist. Deshalb brauchen auch ausgehende Schreiben nicht kontrolliert werden. Deshalb ist auch eine Inhaltskontrolle eingehender Schreiben nicht notwendig. Wohl aber erscheint es aus allgemeinen Gründen, nämlich wegen der Möglichkeit, Rauschmittel oder Ausbruchswerkzeuge (Engelhaar) in die Anstalt einzuschmuggeln, geboten, eingehende Post einer Sichtkontrolle zu unterwerfen. Diese mag, wenn der Angeklagte einverstanden ist, in seiner Gegenwart durch Angehörige des Justizvollzugsdienstes ausgeführt werden. Wird dieses Einverständnis von dem Angeklagten nicht gegeben, wird für eingehende Schreiben weiterhin eine Kontrolle durch den Richter notwendig sein.

gez. *Vultejus*

[Az. (14) 11 Ls 50/77 - 161 -]